

Stipendium zur Verteidigung der  
 Akademie für Sozialarbeit  
 für Berufstätige  
 Seegrasse 30  
 1090 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	
Eing.:	27. MRZ. 1985
Zahl:	
Bg.:	0

An das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Wien, 25.3.1985

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der 2. Novelle  
 zum Studienförderungsgesetz 1983  
 GZ 68.159/16-17/85

Wir haben den Entwurf der 2. Novelle durchgearbeitet und nehmen wie folgt Stellung: *Dr. Toman*

1) § 2 (1) lit. c Altersgrenze

Die Altersgrenze wurde von 35 Jahren mit Dispens auf 40 Jahre ohne Dispens geändert. Wir sind der Meinung, daß es weiterhin für besonders berücksichtigungswürdige Fälle wie bisher eine Dispens geben sollte.

2) § 13 (7) a Druckfehlerberichtigung

Wir nehmen an, daß es richtig heißen muß:  
 für die ersten S 48.000,-- o vH  
 und nicht, wie angeführt S 40.000,-- o vH

3) § 28 (1) "hervorragende Leistung"

Dieser Paragraph ist zumindest für den Bereich unserer Akademie durch seine unklaren Formulierungen nicht handhabbar: Nach welchen Kriterien sind "hervorragende Leistungen" zu definieren? Aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen geht hervor, daß eine "Notenprämierung" unerwünscht erscheint. Kriterien der Bedürftigkeit können wohl auch nicht herangezogen werden, da eine soziale Förderungswürdigkeit "allerdings in erweitertem Umfang als nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes" (vgl. Erl. Seite 3) nur eine prinzipiell nötige Voraussetzung zur Verleihung dieses Stipendiums darstellt, die Studienleistungen aber als maßgeblich apostrophiert werden. Wir sind der Meinung, daß der ganze Absatz viel konkreter formuliert gehört.

4) § 26 (1) Zuschuß zur Studienbeihilfe

Die Formulierungen dieses Paragraphen (im Abs. 1 Aufzählung der einen "Studienabschnitt" abschließenden Prüfung, im Abs. 2 "Hochschulort") lassen uns vermuten, daß für uns keine "Zuschüsse & zur Studienbeihilfe" vorgesehen sind, womit eine Benachteiligung der Studenten der Sozialakademien gegeben erscheint.

Wien, 20.01.1985

Seite -2-

Da unklare Formulierungen zu Interpretationsschwierigkeiten und zu Nachteilen für die Stipendienbewerber führen, ersuchen wir um sprachliche Präzisierung oder Aufnahme von Sonderregelungen für die Akademien.

5) § 32 Handlungsfähigkeit

Dieser Begriff ist durch den richtigen Begriff "Geschäftsfähigkeit" bzw. in Zeile 4 "geschäftsfähig" zu ersetzen.

Weitere Wünsche und Vorschläge:

Wir ersuchen Sie, die Studentenausweise der Sozialakademien den Studentenausweisen der Universitäten anzugleichen (ev. Stempelmarke notwendig). Mit unseren Ausweisen erhalten wir fast keine Begünstigungen und sind somit gegenüber den Hochschulstudenten benachteiligt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme zum Entwurf der 2. Novelle und um Bearbeitung unseres Vorschlages bezügl. Gleichstellung der Studentenausweise mit der Universität und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Eva Seidl